

Anmeldung

Telefax: 07542 93780-29

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV-Seminar

(WJ049)

Seminartitel und Seminar-Nr.

02.12. – 07.12.2018

Termin

88239 Wangen

PLZ, Ort

JUFA Hotel Wangen – Sport Resort

Seminarhotel/Tagungsstätte

Sonntag, 02.12.2018 um 18.00 Uhr

Beginn

Frau

Herr

Vorname, Nachname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Funktion

Betriebsratsmitglied

JAV

SchwbV

Sonstiges _____

Gewerkschaftsmitglied

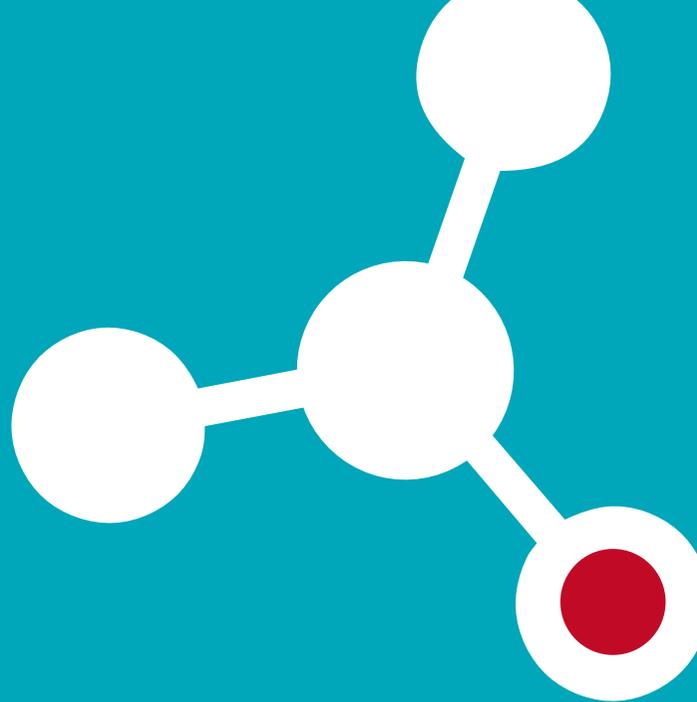
ja

nein

Datum und Unterschrift

Achtung:

Die Anmeldung bitte vollständig ausgefüllt an die Bildungskoope-
ration zurücksenden. Nach Eingang Ihrer schriftlichen Anmeldung erhalten Sie umgehend eine Anmelde-
bestätigung. Rechtzeitig vor Seminarbeginn senden wir Ihnen eine Meldebestätigung
und die Anfahrtsbeschreibung mit Hotelhinweisen. Die Seminarrechnung, mit dem
Zahlungsziel von 14 Tagen, folgt direkt nach dem Seminar.



Die Jugend- und Auszubildendenvertretung

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte ent-
stehen in Zusammenarbeit mit der IG Metall Ulm,
Albstadt, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen,
Heidenheim, Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV-Seminar

02.12. bis 07.12.2018

Ausschreibung 2018
nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG

Bildungskoope-
ration
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

Telefon: 07542 93780-0
Telefax: 07542 93780-29
Mail: info@biko-fn.de
www.BIKO-FN.de

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung – JAV-Seminar

Termin: 02.12. – 07.12.2018

Seminarnummer: WJ049

Vermitteln von Grundkenntnissen über die Voraussetzung der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung, wie sie sich aus den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Betriebe sowie nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Rechtsprechung ergeben.

Seminarinhalt

- > Arbeitsfelder der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- > Bestandsaufnahme der betrieblichen Situation
 - Qualität der Ausbildung (BBiG)
 - Umweltschutz in der beruflichen Bildung
 - Jugendarbeitsschutzgesetz
- > Aufgaben und Stellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes
allgemeine Übersicht:
 - § 70 Allgemeine Aufgaben
 - § 67 Teilnahme an der Betriebsratssitzung
 - § 68 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen
 - § 96 Förderung der Berufsbildung
 - § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung
 - § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- > Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben, § 2 BetrVG, § 74 BetrVG Grundsätze für die Zusammenarbeit
- > Durchsetzungsbedingungen und Handlungsmöglichkeiten der Jugend- und Auszubildendenvertretung

- > Organisatorische Voraussetzung für die Arbeit, § 65 BetrVG Geschäftsführung der JAV:
 - Sitzung der JAV
 - Teilnahme der Gewerkschaften an Sitzungen der JAV
 - Beschlüsse
 - Sitzungsniederschrift
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis
 - Kosten und Sachaufwand
- > Jugend- und Auszubildendenversammlung nach § 71 BetrVG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrVG

Nutzen

An Praxisbeispielen lernen Sie, welche Handlungsmöglichkeiten sich aus den Rechten, Pflichten und Aufgaben rund um die Ausbildung ergeben.

Sie wissen, wie Sie die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden vertreten und durchsetzen können.

Sie erhalten Handwerkszeug, um die betrieblichen Aufgaben fach- und sachgerecht umsetzen zu können.

Sie lernen wichtige Spielregeln der Präsentation und Kommunikation kennen und sind in der Lage, Jugend- und Auszubildendenversammlungen zu organisieren und durchzuführen.

Seminargebühr	820,00 EUR
Übernachtung	281,30 EUR
Verpflegung	150,45 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten

Freistellung

Gemäß § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 40 BetrVG ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen:

In der 4. Woche vor Seminarbeginn	25 %
In der 3. Woche vor Seminarbeginn	30 %
In der 2. Woche vor Seminarbeginn	35 %
In der 1. Woche vor Seminarbeginn	40 %

der Seminargebühr. Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 % der Seminargebühr.

Absagen, die 1-3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.